


ENERGIE

energieberatung AARGAU Förderprogramm

Version 1. April 2023



Förderung von Beratungen (sortiert nach Kundengruppe)

Angebot	Seite	 Wohnbauten	 Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	 Landwirtschaft	 Schutzobjekte und kirchliche Gebäude
Energieberatung					
energieberatungAARGAU	4	X	X	X	X
Wichtige Hinweise	4	X	X	X	X
Projektberatung					
Grobberatung	5	X	X		X
Impulsberatung «erneuerbar heizen»	6	X	X		X
Beratung zur Eigenstromproduktion, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	7	X	X	X	X
Beratung für Stockwerkeigentümergeinschaften STWEG	8	X			
Planungsberatung	9	X	X		X
Beratung Schutzobjekte und kirchliche Gebäude	10	X			X
Beratung in der Landwirtschaft	11			X	
Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung	12		X		
Initialberatung-KMU	12		X		
Gebäudeanalyse					
GEAK Plus	13	X	(X)		X
Modernisierungskonzept	14	X	(X)		X
Studien					
Machbarkeitsstudien	15		X		
Bauausführung					
Realisierungsbegleitung	16	X	X		X
MQS Bau (für Minergie-Gebäude)	17	X	X		X

Fortsetzung >

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch
 Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energieberatung



Förderung von Massnahmen (für alle Kundengruppen)

Angebot	Seite	Art
Förderungen «Das Gebäudeprogramm»		
Förderungen/Förderungen Dritter /energieberatungAARGAU	18	
Der Weg zum Gebäudeprogramm	19	
Gebäudehülle		
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)	20	
Gesamtmodernisierung, Bonus Gebäudehüllen-Effizienz (M-14)	20	
Minergie		
Gesamtmodernisierung mit MinergieZertifikat (M-12)/Ersatzneubau Minergie-P (M-16)	21	
Gebäudetechnik – Holzheizungen		
Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02)	22	
Automatische Holzfeuerung bis 70 kW (M-03)	22	
Automatische Holzfeuerung über 70 kW (M-04)	22	
Gebäudetechnik – Wärmepumpen		
Luft/Wasser-Wärmepumpen (M-05)	23	
Sole/Wasser-, Wasser/WasserWärmepumpe (M-06)	23	
Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)	23	
Gebäudetechnik – Solarkollektoren		
Solarkollektoranlage (M-08)	24	
Gebäudetechnik – Wärmenetzprojekte		
Anschluss an ein Wärmenetz (M-07) Neubau /Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage (M-18)	24	
Pilotanlagen		
Unterstützung für Pilotprojekte	25	
Anhänge		
Anhang A Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau	27	
Anhang B Spezifische Förderbedingungen für Beratungsdienstleistungen	30	
Anhang C Spezifische Förderbedingungen für allgemeine Massnahmen	31	



Energieberatung

energieberatungAARGAU

Informationen zu Massnahmen, Vorgehensweisen oder Förderungen im Zusammenhang mit Modernisierungen, Um- oder Neubauten sowie Antworten zu Vorschriften, Normen oder Technik aus dem Bereich Energie erhalten Sie bei der energieberatungAARGAU. Diese Dienstleistungen des Kantons Aargau, telefonisch oder per E-Mail, sind kostenlos. In diesen Fällen, oder wenn zusätzliche Unterstützung durch eine Energiefachperson gewünscht wird, wenden Sie sich an die energieberatungAARGAU.

Telefon 062 835 45 40

E-Mail energieberatung@ag.ch

Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag, 08.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 16.30 Uhr**

Wichtige Hinweise

Beratungen

Im Namen der energieberatungAARGAU stehen aktive Energieberaterinnen und -berater im Vertragsverhältnis mit dem Kanton Aargau. Der Beitrag des Kantons Aargau an die Beratungsangebote wird direkt an die jeweiligen Energieberatenden ausgerichtet.

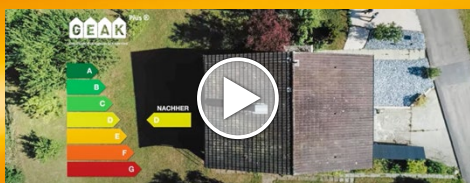
Folgaufträge

Weiterführende Aufträge, welche sich aus der Vorgehensberatung ergeben, dürfen nur angenommen werden, wenn der Hauseigentümer dies ausdrücklich wünscht und er darauf hingewiesen wurde, dass diese Folgaufträge nicht im Rahmen des Energieberatungsmandates ausgeführt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen den Hauseigentümern und den Energieberatenden ist privatrechtlicher Natur.

Ingenieurdienstleistungen

Beratungsdienstleistungen sind keine Ingenieurdienstleistungen im Sinne von Variantenstudien, Ausschreibungs- und Ausführungsplanungen.

Weitere Informationen und mehr zu den Dienstleistungen der energieberatungAARGAU erfahren Sie in den beiden Videos «Der Weg zur Energieberatung» und «Das Beratungsgespräch» unter www.ag.ch/energieberatung



Der Weg zur Energieberatung



Das Beratungsgespräch





Energieberatung

Grobberatung



Projektberatung

Ziel

Mit der Grobberatung werden einzelne Fragen zu den ersten Schritten in Bezug auf eine energetische Verbesserung der Liegenschaft erörtert und beantwortet. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort.

Mögliche Themen sind:

Gebäudehülle

- Dach, Fassade, Kellerdecke etc.
- Fensterersatz
- Wärmebrücken

Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Mögliche Heizsysteme
- Raumkomfort

Allgemein

- Tipps zu weiterem Vorgehen (Analyse, Nutzungsstrategie, Nutzwertsteigerung)
- Information zu Fördermitteln und Steuereinsparungen

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 150.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 350.–

Hinweis:

- Die Grobberatung kann mit einer Impulsberatung «erneuerbarheizen» kombiniert werden.

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Impulsberatung **erneuerbarheizen**

Projektberatung

Die Impulsberatung «erneuerbarheizen» ist ein Angebot von EnergieSchweiz. Durchgeführt werden die Beratungen durch Impulsberaterinnen oder -berater. Ein Verzeichnis ist unter erneuerbarheizen.ch/impulsberatung aufgeschaltet. Auch die Energieberaterinnen und -berater der energieberatungAARGAU führen Impulsberatungen durch. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie eine unabhängige Energieberaterin oder -berater der energieberatungAARGAU beauftragen möchten.

Ziel

Mit der Impulsberatung «erneuerbar heizen» wird aufgezeigt, wie Heizungen in Wohngebäuden durch nachhaltige und ökologische Heizsysteme ersetzt werden können. Die Beratung erfolgt vor Ort.

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden auf einer Checkliste festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: keine – das Angebot ist für Kunden kostenlos.

Hinweise:

- Die Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist ein Angebot von EnergieSchweiz.
- Einen Impulsberater finden Sie unter: www.erneuerbarheizen.ch/impulsberatung oder bei der energieberatungAARGAU
- Bei Durchführung der Impulsberatung «erneuerbarheizen» kann für die ergänzende Beurteilung der Gebäudehülle mit einer Grobberatung kombiniert werden. Dies unter der Bedingung, dass die beiden Beratungen durch eine Fachperson der energieberatungAARGAU durchgeführt werden.

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch
Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energieberatung



Beratung zur Eigenstromproduktion, Ladeinfrastruktur E-Mob.



Projektberatung

Ziel

Mit der Beratung werden Fragestellungen zur Eigenstromproduktion, der Optimierung des Eigenverbrauchs oder der Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität beantwortet. Aussagen zu Abhängigkeiten zwischen Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Solaranlage, Batteriespeicher und Elektromobilität bringen weiteren Mehrwert. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort.

Photovoltaikanlage

- Bestandteile und deren Funktion
- Energetisches Potenzial
- Eckwerte der Wirtschaftlichkeit
- Einbindung in die elektrische Hausinstallation

Eigenverbrauchsoptimierung

- Gebäudetechnik
- Elektrogeräte (z. B. Waschen, Trocknen)
- Speicherung
- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Elektromobilität

- Ladeinfrastruktur
- Lademanagement

Allgemein

- Planungshilfen
- Information zu Fördermitteln
- Tipps zu weiterem Vorgehen

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 150.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 350.–

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Beratung für Stockwerkeigentümergeinschaften STWEG



Projektberatung

Die Beratung soll der Eigentümergeinschaft Wege aufzeigen, wie sie Entscheidungsgrundlagen für anstehende Modernisierungen in Bezug auf die Haustechnikanlagen oder der Gebäudehülle erarbeiten lassen können. Das Beratungsangebot ist in Modulen aufgebaut. Die Eigentümergeinschaft entscheidet nach Bedarf, wie viele Module gewünscht sind. Anstelle des Modul 1 kann auch eine Impulsberatung beansprucht werden. Die Begleitung kann nach Abschluss jedes einzelnen Moduls beendet werden. Die Beratung soll helfen, dass Entscheidungen mit einem langfristigen Horizont

gefällt werden können, welche sowohl ökonomische wie ökologische Aspekte berücksichtigt.

Durch die Beratung in Modul 1 können weitere Beratungsangebote ausgelöst werden:

- Impulsberatung «erneuerbarheiten»
- GEAK Plus-Beratung
- Modernisierungskonzept

Die Eigentümergeinschaft kann durch den ganzen Prozess der Erarbeitung und Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen begleitet und unterstützt werden.

MODUL 1

Bedürfnisabklärung und Vorgehensempfehlung

Augenschein vor Ort zusammen mit dem Verwalter und/oder einem Vertreter der Eigentümergeinschaft. Erstellung Kurzbericht/ Präsentation zu Massnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik. Teilnahme Ausschusssitzung und/oder Eigentümerversammlung.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 150.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 1'650.–

MODUL 2

Planung und Vergabe

Begleitung bei der Formulierung und Vergabe eines Planungs-/ Ausführungsauftrags und der Beurteilung der entsprechenden Angebote.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 150.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 350.–

MODUL 3

Realisierungsbegleitung

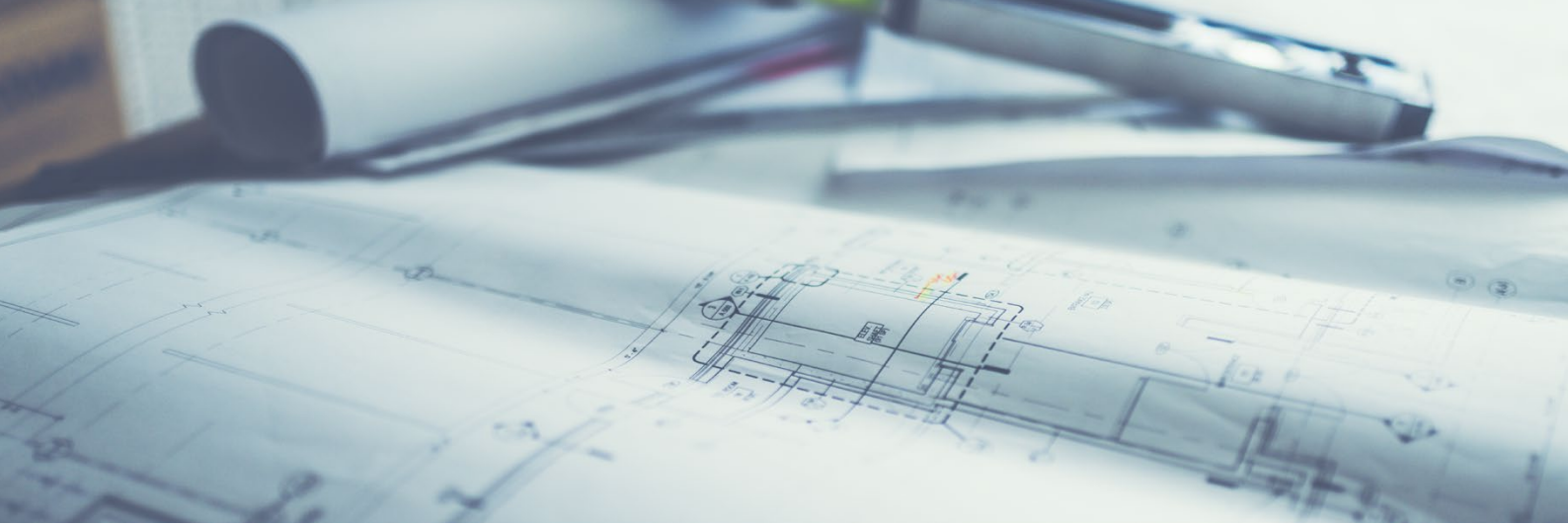
Unterstützung der Eigentümergeinschaft bei der Realisierung, zur Sicherstellung der Einhaltung definierter Ziele.

Kosten

Siehe Seite 17

Moderation

Eine Unterstützung mittels Moderation ist in jedem Modul möglich. Eine Moderation im Umfang von 3 Stunden wird durch den Kanton übernommen.



Planungsberatung



Projektberatung

Ziel

Bevor das geplante Projekt in die Detailbearbeitung respektive zur Ausführung kommt, können Bauherren zusammen mit ihren Projektbeteiligten, wie Architekten und/oder Haustechnikplanern, ihr Vorhaben durch Energieberatende auf energetische Optimierungen und den rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie prüfen lassen. Die Beratung erfolgt in der Regel im Büro der Energieberatenden.

Gebäudehülle

- Dämmperimeter / Dämmkonzept
- Wärmebrücken
- Sommerlicher Wärmeschutz

Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Heizsystem und elektrische Verbraucher
- Raumkomfort / Lüfterneuerung
- Eigenstromproduktion / Eigenverbrauchsoptimierung

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 200.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 400.–

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Beratung Schutzobjekte und kirchliche Gebäude



Projektberatung

Ziel

Unter Berücksichtigung der baukulturellen Relevanz der Schutzansprüche sowie der besonderen bauphysikalischen Bedingungen soll der Erhalt der Bausubstanz sichergestellt werden. Folgende Objekte können von dem Angebot profitieren:

- Denkmalschutzobjekte
- Schützenswerte Bauten
- Sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz
- Kirchliche und sakrale Gebäude

Grundlagen

- Baukulturelle Relevanz des Gebäudes und künstlerische Ausstattung
- Schutzansprüche bezüglich der Kantonalen Denkmalpflege bzw. der Fachstelle OSS
- Ist-Zustand und Nutzung
- Gemessene Energieverbrauchsdaten / Energiekennzahl

Betrieb und Nutzung

- Betriebsoptimierung, insbesondere bei temporär belegten Gebäuden
- Raumklima / korrektes Lüften

Gebäudemodernisierung

- Substanzerhalt und Energieeffizienz
- Möglichkeiten, Grenzen und Risiken der baulichen Anpassung
- Bauökologie und Bauphysik (Feuchte, Schwärzungen, Schimmel)

Energie- und Haustechnik

- Wärmeverteilung
- Heizungssteuerungen
- Einsatz erneuerbarer Energien
- elektrische Verbraucher / Beleuchtung

Umsetzung

- Massnahmen-Empfehlung mit Kostenschätzung und Angabe möglicher Förderungen
- Vorgehensempfehlung unter Berücksichtigung von möglichen Synergien

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Bericht festgehalten und dem Beratungsempfänger abgegeben. Werden mehrere Gebäude gleichzeitig analysiert, wird im Bericht auf jedes Gebäude einzeln eingegangen.

Kosten

Die Beratung wird pro beheiztes Gebäude gefördert. Bei der Erstberatung sollen alle Gebäude am Standort und pro Körperschaft begutachtet werden. Werden gleichzeitig mehrere Gebäude am selben Standort und derselben Körperschaft untersucht, können die Förderbeiträge für maximal drei Gebäude kumuliert werden.

Kundenbeteiligung: ab Fr. 200.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 600.– (pro Gebäude)

Hinweis: Wird ein Schutzobjekt analysiert, kann im Rahmen der Beratung für Schutzobjekte und kirchliche Gebäude gleichzeitig ein GEAK Plus erarbeitet werden, welcher auch gefördert wird (Förderbeitrag gemäss GEAK Plus). Geringere Kosten bei gleichbleibendem Förderbeitrag.



Beratung in der Landwirtschaft



Projektberatung

Ziel

Die Beratung zeigt, wie der direkte Energieeinsatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb optimiert, die Effizienz der eingesetzten Energie gesteigert und die Energiekosten gesenkt werden können. Die Beratung beschränkt sich auf die Innenwirtschaft und die landwirtschaftlichen Gebäude. Der Landwirt stellt dem Berater vorab den Betriebsspiegel und die Verbrauchsdaten zur Verfügung.

Leistungen

- Analyse des Energieverbrauchs
- Effizienzsteigerungspotenzial pro Betriebszweig (Rindviehstall, Schweinestall, Geflügelstall)
- Massnahmenkatalog mit Hinweisen zur Wirtschaftlichkeit
- Potenzial Nutzung Solarstrom und weiterer erneuerbarer Energien
- Hinweis zu Förderungen

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Bericht festgehalten und zusammen mit einem Massnahmenkatalog und Empfehlungen dem Beratungsempfänger abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: Fr. 250.–
Förderbeitrag Kanton: Fr. 800.–

Hinweise:

- Die Beratung in der Landwirtschaft bezieht sich ausschliesslich auf Ökonomiegebäude und die Innenwirtschaft. Für die Wohngebäude empfiehlt sich der GEAK Plus, welcher auch gefördert wird (Förderbeitrag gemäss GEAK Plus). Geringere Kosten bei gleichbleibendem Förderbeitrag.
- Die Beratung in der Landwirtschaft ist ein Gemeinschaftsprojekt der Abteilung Energie sowie der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau.

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch
Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energieberatung



Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung



Projektberatung

Ziel

Die Beratung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung soll die Steigerung von Energieeffizienzpotenzialen in den Bereichen Betrieb, Unterhalt sowie Prozesse und Produktion ermitteln. Einfache Massnahmen und weitere Planungsschritte sind aufzuzeigen. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort.

Prozesse / Produktion

- Abwärmenutzung
- Prozesswärme / Prozesskälte
- Druckluft
- Motoren / Steuerung

Haustechnik

- Betriebsoptimierung
- Einsatz erneuerbarer Energien

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 500.-
Förderbeitrag Kanton: Fr. 450.-

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.

Initialberatung KMU



Projektberatung

Ziel

Vorortberatung für KMU zur groben Potenzialabschätzung und Evaluation eines weiterführenden Beratungsprodukts wie beispielsweise: PEIK, Industrie / Gewerbe / Dienstleistung, energoPREMIUM etc.

Ergebnis

Schriftlicher Kurzbericht inklusive Erhebung eines Unternehmensspiegels und Empfehlungen für weiterführende Beratungen.

Kosten

Kundenbeteiligung: ab Fr. 150.-
Förderbeitrag Kanton: Fr. 350.-

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Energieberatung

GEAK Plus – Energieausweis mit Beratungsbericht



Gebäudeanalyse

Ziel

Mit dem GEAK Plus erhalten Liegenschaftsbesitzer eine Analyse des energetischen Zustands und der Effizienz ihres Gebäudes. Der Zustand wird auf der Energieetikette in den Klassen A (sehr effizient) bis G (wenig effizient) angezeigt.

Im Beratungsbericht wird in mindestens zwei bis drei Varianten mit konkreten Massnahmen aufgezeigt, wie das Gebäude im Bereich Energieeffizienz optimiert und modernisiert werden kann. Weiter wird aufgezeigt, welche Wirkung und Kosten die einzelnen Massnahmen verursachen und wie viel Fördergelder beantragt werden könnten.

Leistungen GEAK Plus

- Objektbegehung und neutrale persönliche Beratung
- Analyse des Ist-Zustands (Ausstellung einer Energieetikette)
- Berichterstellung mit mindestens zwei bis drei Modernisierungsvarianten

- Aufzeigen der möglichen Energieeffizienzsteigerung
- Investitionskostenschätzung und mögliche Fördergelder
- Vorschläge für weiteres Vorgehen
- Persönliche Präsentation und Erklärung des Beratungsberichtes

Ergebnis

GEAK Plus

Kosten

Kundenbeteiligung: gemäss Offerte Energieberatende beziehungsweise GEAK-Experten

Förderbeitrag Kanton:

Fr. 1'000.– für Einfamilienhäuser

Fr. 1'500.– für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohnbauten

Hinweis: GEAK-Experten finden Sie auch unter www.geak.ch

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch
 Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energieberatung



Modernisierungskonzept



Gebäudeanalyse

Ziel

Mit dem Modernisierungskonzept soll vor Beginn der Ausführungsplanung ein Konzept erarbeitet werden, bei dem sichergestellt wird, dass energetisch sinnvolle und auf die effektiven Kundenbedürfnisse und Nutzungsstrategien ausgerichtete Massnahmen getroffen werden, dies unter Berücksichtigung der technisch und wirtschaftlich optimalen Reihenfolge. Diese Konzepterarbeitung erfolgt in der Regel im Anschluss an eine Energieberatung.

Grundlagen

- Leistungsbeschreibung auf Basis Vorprojekt SIA 108
- Ist-Zustand
- Aufgabenstellung / Zielsetzung
- Nutzungsstrategie
- Energetische Zielsetzung (Einsparpotenzial)

Gebäudemodernisierung

- Architektonisches Konzept und Gebäudehülle
- Strategische Optionen (Sofortmassnahmen / gesamte oder etappierte Modernisierung, Ersatzneubau)
- Schnittstellen bei Etappierung
- Hinweise auf architektonische und technische Detaillösungen im Bereich von Schichten und Anschlüssen
- Nebeneffekte (Bewohnbarkeit während Bauphase)

Energie- und Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Kostenvergleich verschiedener Heizsysteme bzw. Warmwasseraufbereitungen
- Raumkomfort
- Elektrische Verbraucher / Beleuchtung

Finanzierung / Wirtschaftlichkeit

- Kostenschätzung (Angabe der Genauigkeit)
- Betriebskosten
- Förderbeiträge
- Steuerliche Aspekte

Umsetzung

- Vorgehensempfehlung
- Umsetzungsplan

Ergebnis

Strategisches Modernisierungskonzept

Kosten

Kundenbeteiligung:

gemäss Offerte Konzeptsteller
Förderbeitrag Kanton: Fr. 1'500.–

Hinweis: Wird ein Modernisierungskonzept erarbeitet, kann gleichzeitig ein GEAK Plus erarbeitet werden, welcher auch gefördert wird (Förderbeitrag gemäss GEAK Plus). Geringere Kosten bei gleichbleibendem Förderbeitrag.

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Energieberatung

Machbarkeitsstudien



Studien

Ziel

Unterstützt werden Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Nah- und Fernwärmenetzen. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben und Variantenstudien für den Wärmeerzeugungser-satz gelten nicht als Machbarkeitsstudie.

Beilagen Unterstützungsantrag

- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung für Leistungsumfang der Machbarkeitsstudie (Offerte)

Ergebnis

Machbarkeitsstudie

Kosten

Förderbeitrag Kanton: max. 50 Prozent, höchstens Fr. 5'000.–

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und B.



Energieberatung

Realisierungsbegleitung



Bauausführung

Ziel

Die Realisierungsbegleitung hilft bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen, damit Gebäude die angestrebten tieferen Energieflüsse effektiv einhalten und so auch die ökonomischen und ökologischen Erwartungen erfüllt werden. Ziele der Realisierungsbegleitung sind:

- Sicherstellung der in der Planungsphase definierten Ziele.
- Steigerung der Ausführungsqualität durch unabhängige Baukontrollen.
- Fachtechnische Unterstützung der Bauherrschaft im Bereich der Energieeffizienz während der Bauphase.

Leistungen

- Ausführungskontrolle der Wärmedämmung (Schichtaufbau, Wärmebrücken, Anschlüsse) bei der Gebäudehülle und bei Leitungen
- Ausführungskontrolle der Umsetzung des Feuchteschutzes
- Kontrolle der Einregulierung und Inbetriebnahme der Haustechnik
- Einhaltung der Bedingungen für laufende Fördergesuche
- Unterstützung bei Abnahmen oder Kontrollen

Vor einer Realisierungsbegleitung muss eine Beratung der energieberatung AARGAU durchgeführt worden sein. Die Impulsberatung «erneuerbar heizen» zählt nicht dazu.

Ergebnis

Die erbrachten Leistungen werden in einem Arbeitsrapport und einem Kurzbericht zusammengefasst.

Kosten

Kundenbeteiligung:

Differenz zum Stundenhonorar

Förderbeitrag Kanton: Fr. 100.– pro Stunde (max. 50 Stunden pro Fall)



Minergie MQS Bau



Bauausführung

Ziel

Mit dem standardisierten Prüfverfahren mit zweckmässigen Prüfpunkten und Baubegleitungen werden allfällige Abweichungen für die Erreichung der Minergie-Anforderungen laufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Ausführungs- und Abnahmephase festgestellt.

Dieses Angebot gilt nur für Gebäude, die eine Minergie-Zertifizierung anstreben und richtet sich somit an Neubauten oder Gesamtmodernisierungen.

Leistungen

- frühzeitiges Erkennen von Planabweichungen selbst bei komplexen Bauvorhaben
- strukturierte Dokumentation des Bauprozesses bringt Transparenz und stellt sicher, dass die Bauherrschaft die Informationen zur richtigen Nutzung und Wartung der Minergie-relevanten Bauelemente erhält.
- Die Qualitätssicherung der Bauarbeiten reduziert Bauschäden und erhöht den Wert der Immobilie.

Umsetzung

MQS Bau Check (Wohnbauten)

Architekt/Bauleiter prüft Bauausführung anhand projektspezifischer MQS Bau-Prüfberichte

Minergie-Zertifizierungsstelle prüft MQS Bau-Dokumentation

MQS Bau Selection (Komplexe Wohnbauten, Verwaltung, Schulen, Mischnutzungen)

Unabhängiger MQS Bau-Experte begleitet Bauprojekt, prüft und dokumentiert fortlaufend

Auszeichnung «MQS Bau-geprüft»

Ergebnis

Fällt die Prüfung der MQS Bau-Dokumentation positiv aus, so kann die Zertifizierungsstelle die Auszeichnung «MQS Bau-geprüft» erstellen.

Die Auszeichnung «MQS Bau-geprüft» kann allerdings nur dann ausgestellt werden, wenn mindestens gleichzeitig das definitive Minergie-Zertifikat vergeben werden kann.

Kosten

Standard	Gebäudekategorie	EBF	Förderbeiträge
MQS Bau Check	I und II	≤ 250 m ²	Fr. 2'200.–
		> 250 m ² und ≤ 1'000 m ²	Fr. 2'600.–
		> 1'000 m ² und ≤ 2'000 m ²	Fr. 3'400.–
		> 2'000 m ²	Auf Anfrage
MQS Bau Selection	alle Kategorien (I bis XII)	≤ 250 m ²	Fr. 4'200.–
		> 250 m ² und ≤ 1'000 m ²	Fr. 4'600.–
		> 1'000 m ² und ≤ 2'000 m ²	Fr. 5'400.–
		> 2'000 m ²	Auf Anfrage



Förderungen «Das Gebäudeprogramm»



Förderungen

Modernisieren und profitieren

Ob bei einem Einfamilienhaus, einem Mehrfamilienhaus oder einem Dienstleistungsgebäude: Eine Investition in Energieeffizienz lohnt sich! Sie profitieren von Fördergeldern und langfristig auch von tieferen Energiekosten. Und Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Förderbeiträge

«Das Gebäudeprogramm» leistet im Kanton Aargau Beiträge an Modernisierungen mit wärmedämmten Gebäudeteilen (Wand, Dach, Boden), Gesamtmodernisierungen mit Minergie-Zertifikat und an Ersatzneubauten welche den Minergie-P Standard erreichen. Das Förderprogramm wird aus der CO₂-Abgabe finanziert, die auf fossile Energieträger erhoben wird.

Kontakt für allgemeine Fragen:

energieberatungAARGAU
Telefon 062 835 45 40
E-Mail energieberatung@ag.ch

Fragen zum Fördergesuch:

«Das Gebäudeprogramm»
Telefon 062 835 45 35

Förderungen Dritter

Energiefranken

Neben den Kantonen gibt es von Bund, Gemeinden, Energieversorgern und Stiftungen weitere Förderprogramme.

Anhand der Postleitzahl des Gebäudestandorts erhalten Sie eine Auflistung aller Energie-Förderprogramme.

Die Beiträge der Förderstellen können in Einzelfällen kumuliert werden, manchmal schliessen sie sich jedoch gegenseitig aus. Stellen Sie Ihr Gesuch möglichst frühzeitig, denn die meisten Programme verlangen das Gesuch vor Beginn der Realisierung.

Hier finden Sie die aktuelle Übersicht der Förderprogramme:

www.energiefranken.ch

energieberatungAARGAU

Wichtige Grundsätze für ein Modernisierungsprojekt sind eine sorgfältige Planung und Vorbereitung sowie eine gute Ausführungsqualität. Besonders zu berücksichtigen sind die Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Bauteilen. Damit können Kosten reduziert und ein verbesserter Werterhalt Ihrer Liegenschaft gesichert werden.

Die energieberatungAARGAU unterstützt Sie gerne bei Ihren Vorhaben.

energieberatungAARGAU
Telefon 062 835 45 40
E-Mail energieberatung@ag.ch



Der Weg zum Gebäudeprogramm

So gelangen Sie direkt zum Gesuchportal

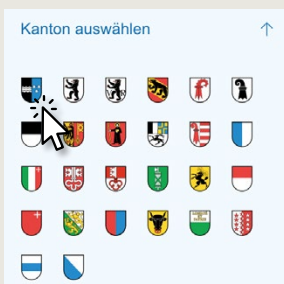
Mit wenigen Klicks erreichen Sie das Gesuchportal auf der Website «Das Gebäudeprogramm»

1. Auf den Link klicken oder den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen:

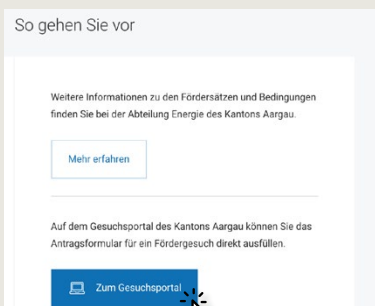
www.dasgebaeudeprogramm.ch



2. Den Kanton Aargau auswählen



3. Schaltfläche «Zum Gesuchportal» klicken



Das Erklärvideo «Das Gebäudeprogramm»

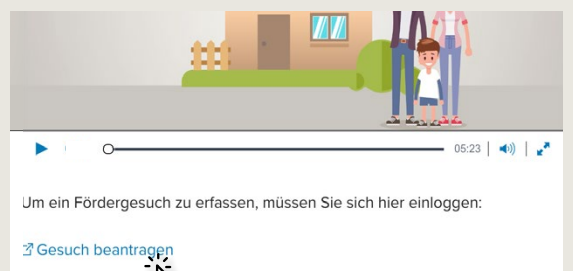
Auf www.ag.ch/energie > Förderungen finden Sie das Erklärvideo und weitere Informationen

1. Auf den Link klicken oder den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen:

www.ag.ch/energie > Förderungen



2. Unterhalb des Videos finden Sie einen Link, um zum Gesuchportal zu gelangen





Förderungen «Das Gebäudeprogramm»

Gebäudehülle:

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)



Massnahme	Bedingungen	Förderbeiträge
Wärmedämmung Dach sowie Wand und Boden gegen Erdreich	Dach: U-Wert $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich: U-Wert $\leq 0.25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	Fr. 40.– pro m^2
Wärmedämmung Wand gegen Aussenklima	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	Fr. 60.– pro m^2
Bonus Dach bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage*	Anlage auf Flachdach mit Begrünung	+ Fr. 20.– pro m^2
	Schrägdach Aufdach-Anlage mit Full-Black-Modulen	+ Fr. 30.– pro m^2
	Schrägdach Indach-Anlage mit Full-Black-Modulen oder farblich homogen eingepasst	+ Fr. 100.– pro m^2

* Detaillierte Förderbedingungen siehe Seite 31

Gesamtmodernisierung, Bonus Gebäudehüllen-Effizienz (M-14)



Massnahme	Bedingungen	Förderbeiträge
Bonus Gesamtmodernisierung	Ergänzung zur Massnahme M-01, sofern diese mindestens 90% der Hauptflächen gegen Aussenklima (Fassade, Dach) umfasst.	Fr. 20.– pro m^2

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «1»), aargau@dasgebaeudeprogramm.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Minergie:

Gesamtmodernisierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)



Standard	Gebäudekategorie	Förderbeiträge
Minergie(-A)	Einfamilienhaus	Fr. 100.– pro m ² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 60.– pro m ² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 40.– pro m ² EBF
Minergie-P(-A)	Einfamilienhaus	Fr. 155.– pro m ² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 90.– pro m ² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 65.– pro m ² EBF

Ersatzneubau Minergie-P (M-16)



Standard	Gebäudekategorie	Förderbeiträge
Minergie-P(-A)	Einfamilienhaus	Fr. 75.– pro m ² EBF
	Mehrfamilienhaus	Fr. 40.– pro m ² EBF
	Nicht-Wohnbau	Fr. 30.– pro m ² EBF

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «3»), energieberatung@ag.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Gebäudetechnik – Holzheizungen:

Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag Fr. 3'000.– pro Anlage

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem Fr. 3'600.–

Automatische Holzfeuerung bis 70 kW (M-03)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag Fr. 3'000.– plus 50.– pro kW_{th}

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem Fr. 1'600.– plus 200.– pro kW_{th}

Automatische Holzfeuerung über 70 kW (M-04)



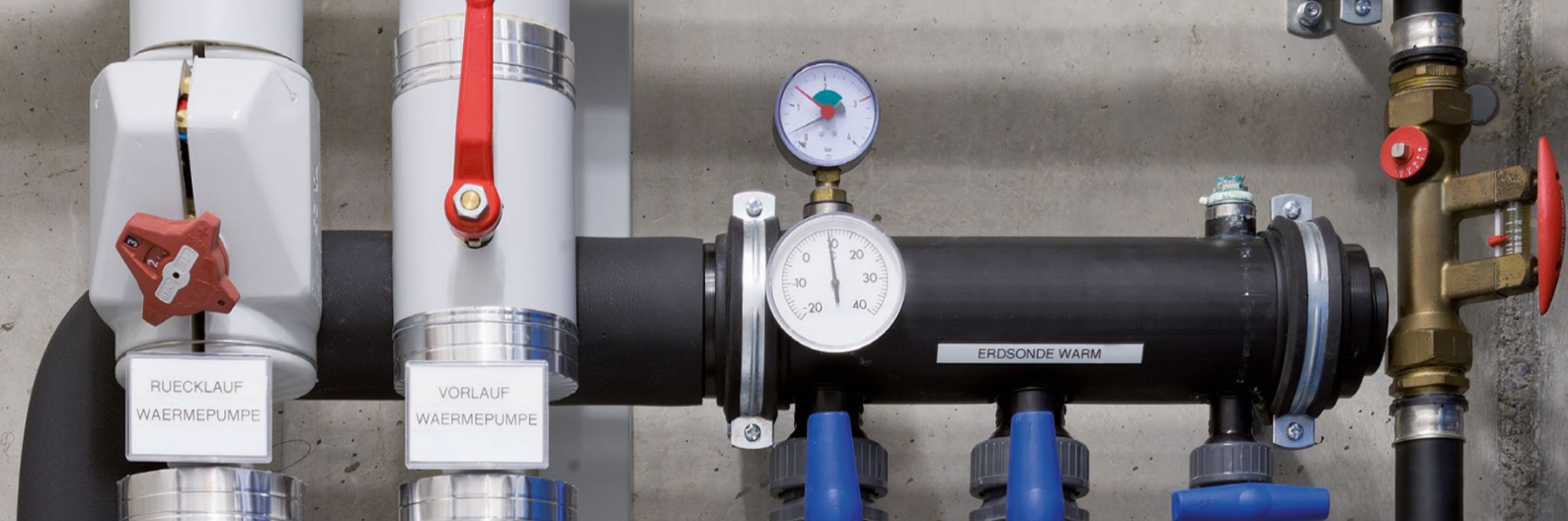
Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag Fr. 180.– pro kW_{th}

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem Fr. 1'600.– plus 200.– pro kW_{th}

Beachten Sie die Bedingungen
in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «2»),
gesuchspruefung.ag@iwf.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Gebäudetechnik – Wärmepumpen:

Luft/Wasser-Wärmepumpen (M-05)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag Fr. 1'600.– plus 60.– pro kW_{th}

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem Fr. 1'600.– plus 200.– pro kW_{th}

Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe (M-06)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag Fr. 6'000.– plus 180.– pro kW_{th}

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem Fr. 1'600.– plus 200.– pro kW_{th}

Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung durch eine Wärmepumpe bis ca. 15 kW

Rückvergütung Fr. 377.– (inkl. MwSt.)

Das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) garantiert der Bauherrschaft, dass eine energieeffiziente und betriebssichere Wärmepumpen-Heizungsanlage mit ihren Komponenten, deren Zusammenstellung, Auslegung und Regelung sowie den Prozessen Planung, Installation, Inbetriebnahme, Dokumentation und Betriebskontrolle installiert wird. Es werden qualitativ hochstehende Produkte zugelassen, die fordernde Mindestwerte erfüllen müssen. Die Bauherrschaft erhält nach Fertigstellung und Inbetriebnahme ein Zertifikat, welches ihr garantiert, dass ihre Anlage nach dem WPSM-Standard erstellt, kontrolliert und geprüft wurde. Die Gebühr für dieses Zertifikat wird dem Gebäudeeigentümer mit der Auszahlung des Förderbeitrags für die Wärmepumpe automatisch rückvergütet.

Weitere Dokumente und Informationen:

www.wp-systemmodul.ch > Hauseigentümer

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «2»), gesuchspruefung.ag@iwf.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Gebäudetechnik – Solarkollektoren:

Solarkollektoranlage (M-08)



Neuanlage oder Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden

Beitrag	Fr. 1'200.– plus 500.– pro kW _{th}
---------	---

Gebäudetechnik – Wärmenetzprojekte:

Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)



Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung

Beitrag bis 500 kW	Fr. 6'000.– plus 20.–/kW _{th}
Beitrag ab 500 kW	Fr. 11'000.– plus 10.–/kW _{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wasserverteilsystem	Fr. 1'600.– plus 200.–/kW _{th}

Neubau/Erweiterung Wärmenetz,
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage (M-18)



Wärmelieferung erneuerbarer Energien an bestehende Bauten

Neubau/Erweiterung Wärme-/Anergienetz	Fr. 40.– (MWh pro Jahr)
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	Fr. 130.– (MWh pro Jahr)

Beachten Sie die Bedingungen
in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «3»),
energieberatung@ag.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Pilotanlagen:

Unterstützung für Pilotprojekte



Die technische Entwicklung leistet einen wichtigen Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit. Deshalb sollen Pilotprojekte in Einzelfällen unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um innovative und effiziente Technologien und deren Anwendungen handelt und sie das Potenzial haben, in Zukunft einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind. Die Beurteilung sowie die Bemessung der Beitragshöhe für eine Unterstützung erfolgt fallweise. Für eine Anfrage betreffend Unterstützung melden Sie sich bei der energieberatungAARGAU: **Telefon 062 835 45 40**

Beachten Sie die Bedingungen in den Anhängen A und C.

Informationen zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35 (Nachwahl «3»), energieberatung@ag.ch, www.dasgebaeudeprogramm.ch



Anhang A – Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau

Version 1. April 2023

Fördersätze und Bedingungen

- Für Förderprogramm und Fördergesuche gelten die Förderbedingungen mit dem jeweils gleichen Ausgabedatum.
- Es gelten jeweils die Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt der elektronischen Einreichung des Fördergesuchs im Förderportal. Bei Beratungen gilt der Zeitpunkt des Beratungstermins.
- Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden beitragen und die Anlagen nicht dem Bau und Betrieb von Luxusgütern dienen, zum Beispiel Poolheizungen.
- Der Förderbeitrag richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln.
- Förderbeiträge werden nicht verzinst.
- Förderbeiträge berechnen sich pro Gebäude, Bauvorhaben und Fördertatbestand bis zu einem Gesamtförderbetrag von Fr. 50'000.– gemäss den publizierten Ansätzen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Kanton fallweise.

Einreichen des Fördergesuchs

Das Fördergesuch mit den erforderlichen Beilagen muss unterzeichnet und vor Bau- bzw. Installationsbeginn per Post an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig und unterzeichnet bei der Bearbeitungsstelle vorliegen.

Unvollständige Fördergesuche werden an die Bauherrschaft zurückgeschickt.

Für Beratungsdienstleistungen ist kein Fördergesuch nötig, da sie direkt über die energieberatungAARGAU abgewickelt werden.

Bearbeitung des Fördergesuchs

Die Fördergesuche werden innert vier bis sechs Wochen nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Zustellung der Förderzusicherung

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Förderzusicherung in Form eines Entscheids per Post zugestellt.

Gültigkeitsdauer, Zusicherungsfrist

Ein Förderentscheid ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig (bei Minergie-Förderungen drei Jahre). Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular eingereicht sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Ablauf dieser Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung eingereicht wird (Datum Poststempel).

Weitere Bedingungen

- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.
- Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Förderentscheid beschrieben realisiert, so ist dies der Bearbeitungsstelle vor der Realisierung zu melden.
- Die Abteilung Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Bauherrschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.
- Mit der Förderung durch den Kanton Aargau werden die gesamten anrechenbaren CO₂-Reduktionen an den Kanton abgetreten. Eine Aufteilung der CO₂-Reduktion zwischen dem Kanton und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation), oder der Verkauf von CO₂-Zertifikaten ist unzulässig.
- CO₂befreite Standorte sind nicht förderberechtigt.
- Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.
- Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.
- Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

Haftung

- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Energie, haftet nicht für Schäden, die:
 - mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten oder Anlagen oder mit den damit zusammenhängenden Arbeiten entstehen;
 - im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen stehen, die im Rahmen von energieberatungAARGAU von Vertragspartnern des Kantons Aargau erbracht wurden;
 - aufgrund mangelnder Erfüllung von Leistungsgarantien bei Anlagen oder ungenügender energetischer Wirkung bei Bauten entstehen.
- Bei Beratungsdienstleistungen besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Energieberatenden und den Beratungsempfängern und ist privatrechtlicher Natur.

Auszahlung von Förderbeiträgen

Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vor Ablauf der Zusicherungsfrist an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

- Die Abrechnung muss mittels unterzeichnetem Projektabschluss mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Die erforderlichen Beilagen sind im Förderentscheid aufgeführt.
- Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt in der Regel 30 Tage nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausschliesslich an die Bauherrschaft (direkte Förderung).
- Die Beratungsdienstleistungen werden nach deren Beendigung durch die Leistungserbringenden den Beratern in Rechnung gestellt. Der durch den Kanton Aargau geleistete Förderbeitrag wird dabei auf der Abrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht (indirekte Förderung).
- Förderbeiträge erfolgen in Form von Investitionsbeiträgen.

Anspruch auf Förderbeiträge

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge. Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Förderberechtigt sind Gebäude und Anlagen, wenn sie auf Kantonsgebiet stehen und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Beratungsdienstleistungen sind förderberechtigt, wenn das betroffene Gebäude auf Kantonsgebiet steht und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Art. 51 ff. des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0);

Art. 55 ff. der Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01).

Kanton

§ 16 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200);

§ 38 der Energieverordnung des Kantons Aargau vom 4. Juni 2014 (EnergieV, SAR 773.211).

Abzug von Förderbeiträgen in der Steuererklärung

- Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden.
- Honorarkosten für Beratungsdienstleistungen, deren Massnahmen danach mindestens teilweise ausgeführt wurden, können zu 100 Prozent als Liegenschaftsunterhalt in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Erfolgt keine Ausführung, so gelten die Auslagen als Einkommensverwendung und können nicht als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden (siehe Merkblatt Liegenschaftsunterhalt (LUK) www.ag.ch/steuern > natürliche Personen > Merkblätter/Arbeitshilfen).

Auflagen bei vermieteten oder verpachteten Objekten

Führen bei vermieteten oder verpachteten Objekten die Investitionen zu einer Mietzins-/Pachtzinserhöhung, muss der Förderbeitrag vom mieter-/pächterseitig zu tragenden Investitionskostenanteil abgezogen werden. Die Beitragsempfangenden verpflichten sich, Mieter und Pächter über die Auszahlung von Förderbeiträgen zu informieren.

Datenschutz

Die Beitragsempfangenden nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können und dass Personendaten auch an ausserkantonale öffentliche Organe weitergegeben werden dürfen.

Der Kanton ist berechtigt, die Gewährung von Förderbeiträgen gegenüber Mietern und Pächtern sowie gegenüber Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden auf Anfrage hin zu bestätigen und den genannten Amtsstellen gegebenenfalls entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

Rechte an Beratungsergebnissen

Über sämtliche im Rahmen der energieberatungAARGAU erarbeiteten Dokumente kann der Kanton Aargau frei verfügen. Die Bauherrschaft kann die Ergebnisse dieser Beratungen bei einer weiteren Projektbearbeitung weiterverwenden.

Anhang B – Spezifische Förderbedingungen für Beratungsdienstleistungen (indirekte Förderungen)

Version 1. April 2023

Grobberatung

Die Grobberatung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

Planungsberatung

Zur Durchführung einer Planungsberatung muss ein Projekt in Form von Plänen oder Planstudien vorliegen. Dies gilt gleichermassen für Neubauten wie auch für Modernisierungen.

Beratung in der Landwirtschaft

Die Beratung in der Landwirtschaft kommt nur bei Aufzucht- oder Mastbetrieben zur Anwendung. Für reine Ackerbaubetriebe gilt das Förderangebot nicht.

Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung

Die Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

GEAK Plus

Gefördert wird ein GEAK Plus für Gebäude, deren Baubewilligung vor mehr als 15 Jahren Rechtsgültigkeit erlangte. Frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des GEAK Plus (10 Jahre) kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung beantragt werden.

Der GEAK Plus kann nur durch den Gebäudeeigentümer in Auftrag gegeben werden.

Modernisierungskonzept

Der Kanton Aargau fördert Modernisierungskonzepte, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden, welche über einen Vertrag mit dem Kanton Aargau verfügen.

Förderungen für die Erstellung eines Modernisierungskonzepts werden für Gebäude gewährt, die mindestens 15 Jahre alt sind. Frühestens nach 10 Jahren kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung eines neuen Modernisierungskonzepts beantragt werden.

Machbarkeitsstudien

Der Kanton Aargau fördert Machbarkeitsstudien, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden. Der Unterstützungsantrag in Form eines Briefes muss mit den erforderlichen Beilagen gemäss Förderprogramm eingereicht werden.

Kanton Aargau

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie
Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau**

Reine Planungsaufgaben gelten nicht als Machbarkeitsstudie. Beitragsempfänger ist der Auftragnehmer (Ersteller) der Studie.

Realisierungsbegleitung

Vor einer Realisierungsbegleitung muss eine Beratung der energieberatungAARGAU durchgeführt worden sein. Die Impulsberatung «erneuerbar heizen» zählt nicht dazu.

Minergie-Gebäude sind von der Beratung ausgeschlossen, da für diese MQS Bau unterstützt wird.

Die Beratungsfachperson darf weder Ingenieursleistungen noch andere Leistungen, die nicht den Zielen des Produktes oder dem Zweck der energieberatungAARGAU entsprechen, erbringen.

MQS Bau

Ein Antrag für MQS Bau-Check kann nur dann gestellt werden, wenn mindestens gleichzeitig ein Minergie-Antrag für das gleiche Gebäude gestellt worden ist.

Der Antrag für MQS Bau ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn (Start Baumeister) des Gebäudes einzureichen.

Anhang C – Spezifische Förderbedingungen für allgemeine Massnahmen (direkte Förderungen)

Version 1. April 2023

Förderungen «Das Gebäudeprogramm»

Gebäudehülle

Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:
 $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$).
- Die U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ betragen.
- Für «geschützte» Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.
«Geschützt» heisst:
 - a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»);
 - b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).
- GEAK Plus-Pflicht (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab Fr. 10'000.– Förderbeitrag pro Antrag.
- Die oben erwähnte GEAK Plus-Pflicht für Massnahmen M-01 darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein Projekt in mehrere Anträge unterteilt wird. Eine solche Zerstückelung des Projekts wird als ein einziger Antrag behandelt. Pro Projekt respektive Baubewilligungsgesuch wird nur ein Antrag berücksichtigt.
- Der im Entscheid zugesicherte Förderbeitrag entspricht dem maximalen Beitrag.
- Förderbeiträge unter Fr. 2'000.– werden nicht ausgerichtet.

Bonus Dach mit Photovoltaikanlage

- Limitierung des Bonus bei Nichtwohnbauten auf max. 300m² förderberechtigte Dachfläche.
- Die Installation darf auch an anderen Gebäudeteilen erfolgen (Fassade, Balkon, etc.).
- Erfolgt die Installation ausschliesslich ausserhalb der Dachfläche, gelten die Fördersätze für Indach-Anlagen.

Flachdächer:

- Flachdach muss mit Begrünung ausgeführt werden.
- Bonusberechtigt sind eine oder mehrere Dachflächen, denen eine Photovoltaikmodulfläche von mindestens 50% zugeordnet werden können.

Schrägdächer:

- Der Rahmen und die Rückseitenfolie der Photovoltaikmodule müssen schwarz (Full-Black-Module) oder farblich homogen in die Dachfläche eingepasst sein.
- Bonusberechtigt sind eine oder mehrere Dachflächen, denen eine Photovoltaikmodulfläche von mindestens 70% zugeordnet werden können.

Gesamtmodernisierung,

Bonus Gebäudehülleneffizienz (M-14)

- Mindestens 90 % aller Hauptflächen (Fassade und Dach exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes sind gemäss den Anforderungen der Massnahme M-01 wärme gedämmt.
- Nur in Kombination mit einem gleichzeitigen Fördergesuch mit Massnahmen nach M-01. Bauteile welche bereits früher modernisiert wurden, können nicht mehr angerechnet werden.

Minergie

Gesamtmodernisierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «Eco», mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A).
- Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) nicht möglich.
- Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.

Ersatzneubau Minergie-P (M-16)

- Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie-P zertifiziert (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A).
- Es werden Ersatzneubauten, nicht aber Neubauten gefördert.
- Förderberechtigt ist die Energiebezugsfläche des Ersatzneubaus.
- Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.
- Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn auf der Parzelle (innerhalb des zu überbauenden Perimeters) mindestens ein beheiztes Gebäude mit der gleichen Hauptnutzung rückgebaut wird.
- Bei Gebäuden mit Mischnutzung richtet sich der Förderbeitrag nach der Nutzung mit der grössten beheizten Fläche EBF.

Gebäudetechnik – Holzheizungen

Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02)

- Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Eine erneuerbare Anlage darf ebenfalls gefördert werden, wenn die alte fossile Heizung bestehen bleibt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese nicht hydraulisch eingebunden, d.h. vom neuen System physisch getrennt ist.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Anlagen müssen über eine Konformitätserklärung (CE-Zeichen) und eine Leistungserklärung verfügen.

Automatische Holzfeuerung bis 70 kW (M-03)

- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Anlagen müssen über eine Konformitätserklärung (CE-Zeichen) und eine Leistungserklärung verfügen.

Automatische Holzfeuerung über 70 kW (M-04)

- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW_{FL} (Anlagen mit Wärmenetz über 300 kW_{FL} sind mit Massnahme M-18 zu fördern)
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen
- Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > [QM Holzheizwerke](#) > [Zuordnung der Projekte](#)
- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

Gebäudetechnik – Wärmepumpen

Luft / Wasser-Wärmepumpen (M-05)

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen
 - Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
 - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
 - Der Förderbeitrag wird mit max. $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 EBF bemessen
 - Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis ca. $15 kW_{th}$)
 - In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM möglich)
 - Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM möglich)
 - Ab $100 kW_{th}$: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
-

Sole / Wasser-, Wasser / Wasser-Wärmepumpe (M-06)

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen
 - Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis $200 kW_{th}$ (Anlagen mit Wärmenetz über $200 kW_{th}$ sind mit Massnahme M-18 zu fördern)
 - Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
 - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
 - Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.)
 - Der Förderbeitrag wird mit max. $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 EBF bemessen
 - Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis ca. $15 kW_{th}$)
 - In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM möglich)
 - Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
 - Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM möglich)
 - Ab $100 kW_{th}$: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
-

Gebäudetechnik – Solarkollektoren

Solarkollektoranlage (M-08)

- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)
 - Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
 - Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz
 - Mindestens $2 kW$ thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens $2 kW$ zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)
 - Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab $20 kW$ thermische Kollektor-Nennleistung
 - Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt
-

Gebäudetechnik – Wärmenetzprojekte

Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)

- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
 - Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude ersetzt.
 - Die Heizung wird für Raumwärme- und Warmwasserversorgung genutzt. Prozessenergie wird nicht gefördert.
 - Die bezogene Wärme darf aus max. 30 % fossiler Energien stammen.
 - Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter Nennleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{NEU}) der neuen Anlage bemessen.
 - Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
-

**Neubau / Erweiterung Wärmenetz,
Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage (M-18)**

Drei Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung:

1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt).
 2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt).
 3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt).
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch)
 - Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
 - Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung (vgl. unten).

Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:

Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt.

Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Energie
energieberatungAARGAU
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 45 40
E-Mail energieberatung@ag.ch



www.ag.ch/energieberatung